



Bürgerinitiative gegen Fluglärm in Wien West

BÜRGERINITIATIVE GEGEN FLUGLÄRM IN WIEN WEST

www.14gegenflieger.at

NEWSLETTER - April 2007

Das Thema dieses Newsletters:

Die EU-Kommission hat das Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 EG-Vertrag eingeleitet.

Am 6. April war es soweit: Der ersehnte Brief aus Brüssel langte ein. Er datiert vom 27. März 2007 und lautet im zentralen Teil wie folgt:

Auszug aus dem Brief der Europäischen Kommission vom 27. März 2007

(Ganzer Brief unter www.14gegenflieger.at abrufbar)

Zu der von Ihnen im Auftrag Ihrer Mandanten an die Kommission gerichteten Beschwerde 2006/4959 vom 16. Oktober 2006 wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts (Flughafenerweiterung Wien-Schwechat), kann ich Ihnen mitteilen, dass die Kommission am 21. März 2007 beschlossen hat, ein Aufforderungsschreiben an die Republik Österreich wegen Verletzung der Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit Anhang I.Z 7. a) und Anhang II Z 13 der UVP-Richtlinie (Ausbau des Flughafens Wien-Schwechat ohne Umweltverträglichkeitsprüfung, sowie unkorrekte Umsetzung von Anhang I.7.(a) in Verbindung mit Anhang II.13 und Anhang III der Richtlinie in das innerstaatliche Recht) zu richten. Wir werden Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Im Klartext heißt dies, dass sich die EU-Kommission unserer Rechtsmeinung angeschlossen hat, nämlich dass bereits der bisherige Ausbau des Flughafens Wien Schwechat einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurft hätte. Die Kommission rügt aber auch die Umsetzung der UVP-Richtlinie im Bereich Flughafenausbau in das österreichische Recht. Der Brief bedeutet weiters, dass **die erste der drei Stufen des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 EG-Vertrag erreicht** ist. Aufgrund der mündlichen Mitteilung des Sachbearbeiters in Brüssel wissen wir, dass der Republik Österreich lediglich ein Monat Zeit für die Stellungnahme eingeräumt wurde.

Zur Erinnerung:

Am 16. Oktober brachte der Verein BÜRGERINITIATIVE GEGEN FLUGLÄRM IN WIEN WEST eine Beschwerde bei der EU Kommission ein. Dieser Beschwerde haben sich 25 weitere Bürgerinitiativen aus Wien, NÖ und dem Burgenland angeschlossen. Das Ergebnis

dieser Beschwerde ist das oben erwähnte Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Österreich.

Warum gegen die Republik und nicht gegen den Flughafen?

In einem Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 226 EG-Vertrag ist der Mitgliedstaat Beklagter, es geht in dem Verfahren um staatliche EG-Vertragsverstöße. Dabei muss sich der Mitgliedstaat das Verhalten seiner Organe zurechnen lassen. Im Fall des Flughafens Wien haben die zuständigen Behörden dem Flughafen Bau- und andere Bescheide für seine Expansion ausgestellt, ohne eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verlangen. Weiters haben sie, konkret das Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Bescheide ausgestellt, in denen dem Flughafen bescheinigt wird, dass er für seine Ausbauten keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen hat. Gegen diese Bescheide kann der betroffene Bürger innerstaatlich nichts unternehmen, obwohl offensichtlich ist, dass sie gefälligkeitshalber im Interesse des Flughafens ausgestellt wurden. Daher die Beschwerde an die EU-Kommission.

Für rechtlich Interessierte ein paar juristische Ausführungen:

Artikel 226 EG-Vertrag lautet wie folgt:

Hat nach Auffassung der Kommission ein Mitgliedstaat gegen eine Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen, so gibt sie eine mit Gründen versehene Stellungnahme hierzu ab, sie hat dem Staat zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Kommt der Staat dieser Stellungnahme innerhalb der von der Kommission gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommission den Gerichtshof anrufen.

Grundzüge des Verfahrens nach Artikel 226-EG-Vertrag

Das Vertragsverletzungsverfahren unterteilt sich in drei Abschnitte.

Dem Prozess vor dem Gerichtshof geht ein verfahrenseröffnendes Mahnschreiben der Kommission voraus (1. Verfahrensstufe), welchem nach einer fakultativen Erwiderung des betroffenen Mitgliedstaats eine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission folgt (2. Verfahrensstufe), die dem Mitgliedstaat erneut Gelegenheit zur Verteidigung oder Abstellung des gerügten Gemeinschaftsrechtsverstoßes gibt. Die Beseitigung des Vertragsverstoßes durch den Mitgliedstaat während (des ersten oder zweiten Abschnitts) des Vorverfahrens gebietet die Beendigung des gesamten Verfahrens. Der dritte Abschnitt ist die eigentliche Klage beim Europäischen Gerichtshof. Die Konsequenzen einer Verurteilung bestehen darin, dass der verurteilte Staat die Maßnahmen zu ergreifen hat, die sich aus dem Urteil des Gerichtshof ergeben. Befolgt der Staat das EuGH-Urteil nicht, so kann er mit Zwangsgeldern dazu verhalten werden.

Wir werden Sie über die weitere Entwicklung des Verfahrens informieren.

Ihr

Verein gegen Fluglärm in Wien West

Persönlicher Nachsatz des Vereinsobmannes:

Seit einigen Jahren schon war uns allen klar, dass es mit diesen unglaublichen Lärmbelastungen über Wien nicht mit rechten Dingen zugehen kann. Die Politik versuchte uns für dumm zu verkaufen:

„Alles OK! Wir werden uns bemühen, dass es besser wird.“ Dem war nicht so - siehe den letzten wettermäßig wunderschönen Herbst (September : 16 Flugtage bei Schönwetter, davon 5 arbeitsfreie Tage. Oktober: 14 Flugtage bei Schönwetter, davon 4 arbeitsfreie Tage).

Unser gesundes Rechtsempfinden, dass es doch nicht sein kann, dass in einem Rechtsstaat eine Firma (Flughafen) dermaßen über die Lebensqualität von hunderttausenden Bürgern einfach drüber fahren kann, teilt die EU Kommission.

Aber freuen wir uns nicht zu früh, warten wir die weitere Entwicklung ab, sind wir weiter unglaublich lästig und schreiben an Politiker und Zeitungen. Jeder von Ihnen kann etwas tun!!!

Und - wie Sie sehen - kommt jeder Betrug am Bürger irgendwann ans Tageslicht.

ABER NUR WENN SICH DIE BÜRGER WEHREN!

Johannes Bischof

Persönlicher Nachsatz der verfahrensführenden Anwältin, die Mitglied des Vereinsvorstandes ist:

Nach eingehender Befassung mit der Angelegenheit ist für mich Fluglärm - zusätzlich zur Beeinträchtigung der Lebensqualität - mehr und mehr ein negatives Zeichen des österreichischen politischen Systems geworden. Wenn man in Österreich an der richtigen Stelle steht, einflussreich genug ist und - insbesondere – wenn man beide Großparteien hinter sich hat (wie der Flughafen), dann kann man sich's richten – auch gegen die geltenden Gesetze.

DAS DARF ABER IN EINEM RECHTSSTAAT NICHT GESCHEHEN!

Susanne Heger

Hinweis und Impressum

Anfordern dieses Newsletters über: office@14gegenflieger.at

Sollten Sie die Zusendung des Newsletters nicht wünschen, so benachrichtigen Sie uns bitte per Retourmail office@14gegenflieger.at.

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger und Verantwortlicher für den Inhalt:

Verein Bürgerinitiative gegen Fluglärm in Wien West (ZVR 767318746)

www.14gegenflieger.at